

TATAMI Süplingen e.V.

Budo Sport im Nord- Elm- Bereich seit 1995

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tatami Süplingen e.V." mit dem Zusatz "Budo Sport im Nord- Elm- Bereich". Er hat seinen Sitz in Süplingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Helmstedt eingetragen. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im LSB Niedersachsen, sowie in den Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinszweck ist die Förderung

- des Sports,
- der Jugendhilfe und
- des Brauchtums.

Der Vereinszweck wird unmittelbar verwirklicht:

1. Durch die Pflege und Förderung des asiatischen Budo- Sports als Körper und Geisteskultur, Verbreitung der Budo- Philosophie sowie die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit durch Einrichtung und Unterhaltung von Trainingsgruppen und die Förderung von Breiten-, Leistungs- und Behindertensport, durch die Teilnahme an oder die Ausrichtung von Meisterschaften, Turnieren, Trainingslagern oder Lehrgängen.
2. Durch die Veranstaltung von Aktivitäten außerhalb des Sportbereiches (z.B. Besuch im Badeland, Museumsbesuch, Besuch von Freizeitparks oder die Ausrichtung von Ferienmaßnahmen, von Gemeinschaftsveranstaltungen für die Ausgabe von Sport- oder Leistungsabzeichen oder von Vereinsehrungen für Vereinsmitglieder) oder die Beteiligung daran.
3. Durch die Veranstaltung von oder der Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen, die sich mit dem Brauchtum der Region (z.B. Osterfeuer, Kranzniederlegung am Volkstrauertag, St. Martinsfeier, kommunale Gemeinschaftsveranstaltungen) befassen.

Er strebt durch Leibesübungen, der Brauchtumpflege und Jugendhilfe die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und von Schulgruppen an.

Mittelbar wird der Vereinszweck durch die Mitgliedschaft in Vereinen oder Verbänden verwirklicht, die diese Ziele verfolgen. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, wobei der Vorstand dem Beitritt eines Mitgliedes schriftlich zustimmen muss. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für den Beitritt zum Verein die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

2. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages und bei Ausschluss eines Mitgliedes steht dem durch die belastende Maßnahme jeweils Betroffenen die Möglichkeit zu, binnen vier Wochen Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Dienste um den Sport im Allgemeinen, dem Budo-Sport oder um den Verein im Besonderen erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ausschlussstatbestände sind die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, unehrenhafte Handlungen, sowie Beitragsnichtzahlungen bei zwei aufeinander folgenden Zahlungszeiträumen, wenn der Rückstand nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung ausgeglichen wird. Ausschlussstatbestand ist ebenfalls allgemein vereinschädigendes Verhalten des Mitgliedes. Der Ausschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Fälligkeit werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Ebenso beschließt die Mitgliederversammlung Art und Umfang der Sportbekleidung der Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich dem Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechende Sportbekleidung auf eigene Kosten anzuschaffen. Anfallende Prüfungsgebühren und Gebühren für Pässe trägt jedes Mitglied selbst. Die von Mannschaften gewonnenen Preise gehen in das Vereinseigentum über.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.

2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit weitere organisatorische Einrichtungen wie Ausschüsse oder Arbeitskreise installiert werden. Die Leiter der Ausschüsse oder Arbeitskreise sind wie die Fachwarte der einzelnen Sportarten, der Jugendwart, oder Beauftragte des Vorstandes Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
4. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
5. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten haupt- oder nebenberuflich Beschäftigte anzustellen oder Werkverträge zu schließen.
6. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, sofern sie vom Vorstand mit dieser Tätigkeit beauftragt wurden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Büromaterial.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder einer Homepage oder mittels Brief, Fax oder E-Mail zu laden sind. Zusätzlich soll der Termin in der Presse bekannt gegeben werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes, wobei der Vorstand mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird und die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführt.
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Entscheidung über eingereichte Anträge
 - g) Auflösung des Vereins
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand ein zu berufen, wenn es von einer Minderheit von mindesten 25% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe eines gemeinsamen Grundes verlangt wird oder wenn der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern, wobei Stimmrecht ab Vollendung des 16. Lebensjahres besteht und minderjährige Mitglieder unter 16 Jahre mit einer Stimme durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden, soweit sie nicht Satzungsänderungen (§ 8) oder die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein (§ 9) betreffen.
4. Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen,

das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gegen zu zeichnen ist.

§ 7 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand und ggf. der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter ein zu berufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt die Frist von zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine körperliche Anwesenheit ist nicht erforderlich, wenn Vorstandsmitglieder per Telefon oder Computer an der Sitzung teilnehmen.

2. Der Vorstand, bzw. der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

3. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist aufzubewahren.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Auflösung / Verschmelzung

1. Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung des Vereins mit anderen Vereinen kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Niedersächsischen Ju-Jutsu Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Süplingen den _____

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)

**Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.04.2010
Berichtigt nach Vorgabe des Finanzamtes Helmstedt am 19.11.2014
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2015**